

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

19. Jahrgang Brandenburg an der Havel, 04. August 2009 Nr. 17

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009	1
Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 61	4
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung HW 400 von der Straße Am Gleisdreieck bis Wusterwitzer Straße in der Gemarkung Brandenburg	5
Nichtamtlicher Teil	
Mitteilung über eine Ausschreibung der <u>Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH</u>	6
Impressum	7

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Öffnungszeiten:

Mo.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ort:

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
SG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)
Bereich Wählerverzeichnis
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009**, spätestens am **11. September 2009 bis 12 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die Landtagswahl bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 61** - Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I, wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 16 (Brandenburg an der Havel I / Potsdam-Mittelmark I) bzw. im Wahlkreis 17 (Brandenburg an der Havel II)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein zur Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein zur Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 25. September 2009, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Wahlscheinanträge per E-Mail sind an folgende Adresse zu richten: wahlen@stadt-brandenburg.de. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis 15 Uhr am Wahltag** (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6.** Mit dem Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brandenburg an der Havel, den 23.07.2009









Die Wahlbehörde

gez. Dr. Dietlind Tiemann

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am
27. September 2009 im Wahlkreis 61**

Der Kreiswahlausschuss zur Bundestagswahl im Wahlkreis 61 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2009 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nummer	Bewerber und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des Kreiswahlvorschlages
1	 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
2	 DIE LINKE DIE LINKE
3	 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
4	 Freie Demokratische Partei FDP
5	 BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE/B 90
6	 Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
7	 Spitzenkandidat der Bürger
8	 Unabhängige Brandenburger Bürger UBB

Brandenburg an der Havel, den 31. Juli 2009

gez.: Freund
Kreiswahlleiter

- - - - -

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der BRAWAG GmbH
zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
Trinkwasserhauptleitung HW 400 von der Straße Am Gleisdreieck bis Wusterwitzer Straße
in der Gemarkung Brandenburg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die BRAWAG GmbH, Upstallstr. 25, 14772 Brandenburg an der Havel mit Datum vom 11.06.2009 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel für die Trinkwasserhauptleitung HW 400 von der Straße Am Gleisdreieck bis Wusterwitzer Straße in der Gemarkung Brandenburg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die unten genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf den Grundstücken

- Gemarkung Brandenburg Flur 142 Flurstück 53, 111, 112, 226

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ an im Zeitraum vom 04.08.2009 bis 01.09.2009 bei der

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen, Untere Wasserbehörde, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer F 001 (Servicepoint Fachgruppe Stadtentwicklung und Bauwesen)

unter dem Aktenzeichen 6310-6 35 – 1617/2009 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 22.07.2009

gez. Erler
Fachbereichsleiter

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Mitteilung über eine Ausschreibung der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

**Offenes Verfahren nach § 17a Nr.1 VOB/A
Brandenburg an der Havel**

**Alu- Glas Fassaden
VE 03.030**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel. (0 33 81) 412200, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Fassaden- und Gerüstbauarbeiten an Neubau Bettenhaus, beengte Baustelle mit starker Hanglage und erschwerter Zugänglichkeit
 - ca. 4.500,00 m² hinterlüftete Fassade mit Aluminium Kassetten und Aluminium Profilblechen
 - ca. 1.500,00 m Attikabekleidung aus Aluminiumblech
 - ca. 300 St. Aluminium Fensterelemente bis ca. 6000 mm/2000 mm mit Sonnenschutz als Außenraffstores und/oder Aluminiumlamellen
 - ca. 45 St. Aluminium Türelemente bis ca. 6400 mm/2400 mm
 - 3 St. Sonderbauteile; Lüftungsbauwerke mit Aluminiumlamellen für RLT- und Entrauchungsanlagen
 - Fassadengerüst ca. 10.000,00 m²
- f) nein
- g) entfällt
- h) 05.10.2009 – 19.11.2010
- i) wie a)
- j) 100,00 €, Scheck
- k) 20.08.2009
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)
am 03.09.2009, um 14:00Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Bruttoauftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme. (Näheres: siehe Verdingungsunterlagen)
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B §16 VOB/B
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. (Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.) Vorzulegen sind im Original:

- Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner
 - Freistellungserklärung gem. §48b EStB § 8(Bauabzugssteuer) vom Finanzamt.
- Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) a) und f).
 Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) b) - e).

t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission

u) nein

v) Vergabekammer Brandenburg
 Heinrich- Mann- Allee 207
 14773 Potsdam
 Tel. 03 31- 8 66 17 19; Fax 03 31- 86 61 52

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
 Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
 Tel.: (0 33 81) 58 13 17
 Fax: (0 33 81) 58 13 14
 Internet: www.stadt-brandenburg.de
 e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
 Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Haupt-, Personal- und Bürgeramt
 14770 Brandenburg an der Havel
 Klosterstraße 14
 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
 Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
 Haupt-, Personal- und Bürgeramt
 Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
 Klosterstraße 14
 14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
 Einzelpreis: 1,00 €
 Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
 Kündigungsfrist: 15. Dezember